



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

37. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 26.10.2011	Nummer 10
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und den Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik Bürgerservice „Allgemeine Informationen/Amtsblatt“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
65	Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr des Hochsauerlandkreises vom 18.10.2011	53
66	3. Änderungssatzung vom 17.10.2011 der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 02.03.2009	60
67	Richtlinie des Hochsauerlandkreises über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten vom 14.10.2011	60
68	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) über die Genehmigung zur Änderung des Steinbruchs der Firma Briloner Hartsteinwerk GmbH & Co. KG, In der Einzel 1, 59929 Brilon	62

65 ALLGEMEINE VORSCHRIFT GEMÄß ART. 3 ABS. 2 VO (EG) 1370/2007 FÜR DIE ERSTATTUNG VON MINDEREINNAHMEN IM AUSBILDUNGSVERKEHR DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 18.10.2011

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 14.10.2011 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf den in Ziffer 1.1 genannten Vorschriften.

Präambel

Der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis sowie die Kreise Soest und Unna und die Stadt Hamm haben mit dem Ziel, eine im Grundsatz einheitliche ÖPNV-Förderung jeweils für ihr Gebiet zu gewähren, eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erarbeitet. Diese Vorschrift wird von den Kreisen und der Stadt jeweils einzeln für ihr Gebiet verabschiedet, so dass sie schließlich Wirkung für das Gebiet des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises sowie der Kreise Soest und Unna und der Stadt Hamm entfaltet. Die allgemeine Vorschrift gibt für die Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr vor. Für die Anwendung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird den Verkehrsunternehmen im Gegenzug ein finanzieller Ausgleich nach den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift gewährt. Durch Anwendung der allgemeinen Vorschrift soll ein einheitlicher, transparenter und rechtssicherer Zugang zu den Ausgleichsleistungen für antragsberechtigte Verkehrsunternehmen im Gebiet der Kreise und der Stadt gewährleistet werden.

1. Rechtsgrundlagen und Zweck des finanziellen Ausgleichs

1.1 Rechtsgrundlagen sind Art. 3 Abs. 2 der am 03.12.2009 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO 1370), § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV. NW. 1995 S. 196) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, sowie § 5 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 646) jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung.

1.2 Zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV soll durch diese allgemeine Vorschrift die zweckgerechte und gleichmäßige Verwendung der Pau-

schalmittel für den Ausbildungsverkehr abgesichert werden.

Auf Grundlage der im ÖPNVG NRW in seiner jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Pauschalierung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift ein Ausgleich der ungedeckten Kosten der Bus-Verkehrsunternehmen. Zweck dieser Vorschrift ist es, ein aus der Ermäßigung von Fahrausweisen im Ausbildungsverkehr resultierendes Defizit auszugleichen, welches den Bus-Verkehrsunternehmen durch die Anwendung rabattierter Tarife im Ausbildungsverkehr als gemeinwirtschaftliche Leistung entsteht.

Ausgleichsgrundlagen

2. Ausgleichsgegenstand

2.1 Die durch diese allgemeine Vorschrift zu beachtende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung rabattierte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr (Höchsttarife im Ausbildungsverkehr) anzubieten und einen funktionierenden, qualitativ gesicherten Ausbildungsverkehr zu gewährleisten und fortzuentwickeln. Geographischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieser allgemeinen Vorschrift ist das Gebiet des Hochsauerlandkreises.

2.2 Im Gegenzug zur Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr erhalten die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen einen finanziellen Ausgleich.

2.3 Die Aufgabenträger als zuständige Behörden im Sinne der VO 1370 entscheiden nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der Höhe der vom Land Nordrhein-Westfalen an den Aufgabenträger geleiteten Mittel über die an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Beträge. Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung, insbesondere besteht kein Anspruch der Verkehrsunternehmen auf vollständige Kompensation der erforderlichen Kosten für den Schüler- und Ausbildungsverkehr.

2.4 Mindestens 87,5 vom Hundert der auf einen Aufgabenträger entfallenden Pauschale des Landes sind nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen soweit diese

nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Finanzmittel nach Satz 1 sind hierzu an alle Bus-Verkehrsunternehmen im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers weiterzuleiten, die Verkehre nach Satz 1 betreiben. Bis zu 12,5 vom Hundert der insgesamt vom Land dem Aufgabenträger zugeteilten Pauschale dürfen gemäß § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden. Die Höhe der maximal als Ausgleichsleistung zur Verfügung gestellten Mittel aus der Pauschale, für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG, ergibt sich aus einem Beschluss des Aufgabenträgers.

2.5 Erträge des Ausbildungsverkehrs für die Bemessung der Weiterleitung der Pauschale (ex ante) sind entsprechend § 11a Abs. 2 ÖPNVG i.V.m. Anlage 2b zu den VV-ÖPNVG NRW

- alle Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf sämtlicher Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs aufgrund des festgelegten Höchsttarifs,
- Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr,
- von den Verkehrsunternehmen vereinnahmte Eigenanteile für Schülertickets gemäß § 97 SchulG NRW.

Maßgeblich im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern grundsätzlich die aufgrund der Einnahmeaufteilung der Verkehrsverbände den Unternehmen zugeordneten und zustehenden Einnahmen.

2.6 Der Personenkreis der Auszubildenden wird in dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend den Festlegungen des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgV) definiert.

2.7 Der von den Aufgabenträgern insgesamt an die Verkehrsunternehmen zugewendete Be-

trag ist der Höhe nach auf die Höhe der Zuwendungen des Landes begrenzt.

2.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO.

3. Ausgleichsvoraussetzungen

3.1 Die Gewährung des Ausgleichs kann nur unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- das Unternehmen wendet den Ruhr-Lippe-Tarif für den Ausbildungsverkehr im Tarifraum Ruhr-Lippe in der jeweils geltenden Fassung an oder erkennt diesen als verpflichtend an,
- die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen spätestens ab dem 01.08.2012 den Tarif der entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise um mindestens 20% unterschreiten. Für die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs legt der Aufgabenträger bestimmte allgemeine Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs als Referenztarife fest. Dabei muss auch im Hinblick auf einen möglichen Zusatznutzen der verschiedenen Zeitfahrausweise eine Vergleichbarkeit gewahrt bleiben.

3.2 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans ist Grundlage für die Gewährung des Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausgleich teilweise oder vollständig versagt werden. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.

3.3 Ausgleichsleistungen werden nur bewilligt, wenn der Ausgleich im Einzelfall mindestens 1000,- € je Ausgleichsantrag beträgt.

3.4 Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift beim zuständigen Aufgabenträger einzureichen:

- Antragsformular,

- Eigenerklärung über die Einhaltung der Voraussetzungen des Nahverkehrsplans im Sinne der Ziffer 3.2,
- Übersicht über die von dem Verkehrsunternehmen gehaltenen Linienverkehrsgenehmigungen oder die übertragenen Betriebsführerschaften,
- Nachweis der Erträge aus dem Ausbildungsverkehr gemäß Ziffer 2.5 im Gebiet des Aufgabenträgers für das dem Ausgleichsjahr vorausgehende Jahr,
- Eigenerklärung, dass bis zum 31.08. des Folgejahres eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt wird, die die Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO 1370 bescheinigt und eine Überkompensation gegebenenfalls ausweist.

3.5 Die den Aufgabenträgern vom Land zugeteilten Mittel werden den antragsberechtigten Verkehrsunternehmen für die Zwecke, unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren dieser allgemeinen Vorschrift (insbesondere Ziffer 2.4), die auf Grundlage der Vorgaben des ÖPNVG NRW erstellt wurde, weitergeleitet.

4. Art, Umfang und Bemessung der prognostizierten Vorauszahlung (ex ante)

4.1 Maßstab für die vorherige Verteilung der Pauschale sind gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW die Erlöse im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Vorjahres der Unternehmen im Gebiet des Aufgabenträgers. Der Anteil des Unternehmens an den insgesamt nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu verteilenden Mitteln des Aufgabenträgers bemisst sich anhand des prozentualen Anteils an den Gesamterlösen im Ausbildungsverkehr, die im Zuständigkeitsgebiet des Aufgabenträgers erzielt werden. Dieser Prozentsatz ist mit dem Anteil der Ausbildungsverkehrs-Pauschale, die der Aufgabenträger nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW weiterleitet, zu multiplizieren und bildet den ex ante Wert. Maßgeblich ist die Einnahmeaufteilung zwischen den Partnerunternehmen im Tarifausschuss Ruhr-Lippe im jeweiligen Vorjahr. Die erstmalige Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Werte des Bezugsjahres 2010.

4.2 Die Zuordnung der Erlöse der Unternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Unternehmen im jeweiligen Jahr insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern (tatsächlich erbrachte fahrplanmäßige Betriebsleistung) im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG.

Sofern zum Vorjahr Leistungsänderungen im Ausbildungsverkehr eintreten, die zu einer Veränderung der Erlöse eines oder mehrerer Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr von +/- 10% zum Vorjahr führen werden, kann eine Neubestimmung der vorherigen Verteilung der Pauschale auf der Grundlage von Einnahmeprognose erfolgen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei erheblichen Zu- oder Abbestellungen und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Linienbündeln. Die Verkehrsunternehmen haben dem zuständigen Aufgabenträger die Veränderung der Erlöse glaubhaft und rechtzeitig vor dem folgenden Wirtschaftsjahr darzulegen. Eine Anpassung der vorherigen Verteilung der Pauschale während des Wirtschaftsjahres erfolgt nicht.

4.3 Bei Gemeinschaftslinien erfolgt die Meldung der Betriebsleistungen durch das betriebsführende Verkehrsunternehmen.

Vermeidung einer Überkompensation

5. Überkompensationskontrolle (ex post)

5.1 Die von dem Aufgabenträger an das Verkehrsunternehmen gewährten Mittel werden auf Basis der Vorgaben der VO 1370 endgültig abgerechnet (ex-post-Abrechnung auf Grundlage der konkreten Kosten und Erlöse).

5.2 Sämtliche erzielten Einnahmen (Fahrkartenerlöse, Werbeeinnahmen, erhöhte Beförderungsentgelte etc.) stehen den Verkehrsunternehmen zu. Die dem Verkehrsunternehmen von dem Aufgabenträger auf Grundlage der Vorkalkulation gewährten Mittel stehen dem Verkehrsunternehmen nur in der nachgewiesenen Höhe zu, die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe „Schüler- und Ausbildungsverkehr“ erforderlich ist. Die Verteilung der anteiligen Pauschale an das Verkehrsunternehmen darf nicht zu einer Überkompensation im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs der VO 1370 bei dem Verkehrsunternehmen führen.

5.3 Für die jährliche ex post Abrechnung sind die beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO 1370 – insbesondere des Anhangs – durch das Verkehrsunternehmen einzuhalten. Für Ausgleichsleistungen gemäß Nr. 2 des Anhangs VO 1370 gilt, dass diese den Betrag nicht überschreiten dürfen, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Be-

rechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 2.1 entstehen, abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrieben wird, sowie abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Hat die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung Auswirkungen auf etwaige andere Beförderungstätigkeiten eines Verkehrsunternehmens, die nicht dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegen, sind diese (positiven oder negativen) finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen, soweit sie quantifizierbar sind. Die Verkehrsunternehmen sind weiter verpflichtet, über die Einhaltung der Regeln des Anhangs zur VO eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Der Aufgabenträger wird eine Richtlinie zur Durchführung der ex post-Kontrolle erlassen.

- 5.4** Als Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf gemäß Art. 4 Abs. 2 VO 1370 werden die Regelungen des Einnahmeaufteilungsvertrages im Sinne der Anlage zum Kooperationsvertrag VRL/ZRL festgelegt. Mit dem Antrag auf die Schlussabrechnung (Ziffer 7.5) sind die Erträge mittels Vorlage der Zuscheidungen der betreffenden Verkehrsverbände oder -gemeinschaften nachzuweisen.
- 5.5** Berücksichtigungsfähig sind lediglich die Ist-Kosten des Unternehmens, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung notwendig sind, für die die rabattierten Tarife im Ausbildungsverkehr Gültigkeit besitzen. Dies richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen für den Ruhr-Lippe Tarif. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach § 42 und § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die im Gebiet des Aufgabenträgers erbracht werden. Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich der Regelung des § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG werden berücksichtigt, wenn sie auch dem Ausbildungsverkehr gemäß Ziffer 1.2 dienen. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Verkehrsunternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die rabattierten Fahrscheine keine Gültigkeit besitzen. Als Erlöse sind Einnahmen aus Tarifentgelten oder alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen

Geltung der rabattierten Tarife in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1 und im Bereich der in den drei vorhergehenden Sätzen beschriebenen Verkehrsleistungen erzielt werden. Maßgeblich ist die Einnahmeaufteilung zwischen den Partnerunternehmen im Tarifausschuss Ruhr-Lippe. Werden Verkehrsleistungen in den Gebieten mehrerer Aufgabenträger erfüllt, erfolgt eine Kosten- und Erlöszuordnung zum jeweiligen Aufgabenträger. Die Zuordnung erfolgt anhand der Wagen-Kilometer (tatsächlich erbrachte fahrplanmäßige Betriebsleistung), die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers gefahren werden.

- 5.6** Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Dabei soll die Trennungsrechnung den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß Ziffer 5 des Anhangs zur VO 1370. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1 entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. In der Trennungsrechnung werden sie als Ertrag vereinnahmt. Mittelbare und unmittelbare wirtschaftliche Vorteile sind vom Zuwendungsempfänger in der Trennungsrechnung zu berücksichtigen. Es hat eine Trennung zwischen den Erträgen- und Einnahmen hinsichtlich derjenigen Verkehrsleistungen zu erfolgen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger erbracht werden. Die Schlüsselung hat den Vorgaben der Ziffer 5.5 zu folgen. Kostenpositionen (insbesondere Fixkosten), die auch durch andere Tätigkeiten eines Verkehrsunternehmens verursacht werden bzw. ihnen zu Gute kommen, sind nur anteilig den berücksichtigungsfähigen Kosten zuzuordnen und entsprechend geschlüsselt in der Trennungsrechnung aufzuführen. Die Zuordnung dieser Kosten zu den berücksichtigungsfähigen Kosten hat durch das Verkehrsunternehmen sachgerecht, nach einem unternehmenseinheitlichen Verfahren und objektiv nachvollziehbar zu erfolgen. Die Schlüsselungsmethode ist anzugeben und deren Grundlagen sind zu belegen. Die Trennungsrechnung ist nach dem Grundsatz der Stetigkeit zu führen.

- 5.7** Als angemessener Gewinn im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 wird im Rahmen der Überkompensationsprüfung eine Umsatzrendite in Höhe von 6 % festgesetzt. Umsatz in diesem Sinne sind die Erlöse, die ein Verkehrsunternehmen im Sinne der Ziffer 5.5 erzielt. Bei wesentlich veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere bei Änderungen des Zinsniveaus oder der Marktgegebenheiten im ÖPNV-Sektor kann eine Anpassung des angemessenen Gewinns erfolgen.
- 5.8** Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 verlangt ein Anreizsystem zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, das objektiv nachprüfbar ist, und das zur Aufrechterhaltung einer ausreichend hohen Qualität anhält. Kann ein Verkehrsunternehmen die Kosten des Vorjahres im Ausgleichsjahr senken oder die Erlöse erhöhen, ist eine Steigerung des angemessenen Gewinns möglich. Das Verkehrsunternehmen darf im Fall der Unterschreitung des Defizits aus dem Vorjahr 50% des Differenzbetrages zwischen dem Vorjahresdefizit und dem aktuellen Defizit behalten. Zur Berechnung der Unterschreitung des Vorjahresdefizits, sind die Kosten und Erlöse auf folgende Weise zu ermitteln: Es werden die Kosten pro Wagenkilometer errechnet und mit den Kosten pro Wagenkilometer des Vorjahres verglichen. Die prozentuale Verbesserung der Kosten wird mit den Gesamtkosten des Vorjahres multipliziert und bildet die Verbesserung der Kosten. Ebenso wird bei den Erlösen ein Vergleich der Erlöse pro Wagenkilometer vorgenommen. Die prozentuale Verbesserung der Erlöse wird mit den Gesamterlösen des Vorjahres multipliziert und bildet die Verbesserung der Erlöse. Eine Verbesserung der Erlöse wird mit einer Verbesserung der Kosten summiert. Eine Verschlechterung in einem der beiden Bereiche wird von einer Verbesserung im anderen Bereich abgezogen. Ein auf diese Weise errechneter positiver Betrag verbleibt zu 50% als zusätzlicher angemessener Gewinn beim Verkehrsunternehmen. Ein angemessener Gewinn von insgesamt (inklusive dem angemessenen Gewinn aus Ziffer 5.7) mehr als 9% Umsatzrendite darf nicht gewährt werden (Kappungsgrenze).
- 5.9** Ergibt sich aus der ex post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der, der über die Vorauszahlung dem Verkehrsunternehmen gewährt wurde, so besteht kein Anspruch des Verkehrsunternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages.
- 5.10** Soweit das Verkehrsunternehmen Zuwendungen aus einem anderen Rechtsgrund erhält (etwa einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag) muss die Finanzierung aus der ÖPNV-Pauschale ebenso wie sonstige Ausgleichsleistungen in die Überkompensationskontrolle im Sinne der VO 1370 nach Maßgabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als Erlösposten eingerechnet werden. Maßstab der Überkompensationskontrolle sind in diesem Fall allein die Vorgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, sofern dieser den Regelungen des Art. 4, 6 i.V.m. dem Anhang der VO 1370 entspricht und dessen Regelungsinhalt, ein Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen oder der betrieblichen Erbringung einer Verkehrsleistung ist. Es erfolgt keine gesonderte Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Die Parametrisierung der Ausgleichsberechnung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Ziffer 4) bleibt bestehen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist von dem Verkehrsunternehmen mit der Antragsstellung vorzulegen.
- 5.11** Hat ein Verkehrsunternehmen aufgrund der Überkompensationskontrolle Ausgleichsleistungen zurück zu bezahlen, werden diese Mittel auf die anderen durch diese allgemeine Vorschrift begünstigten Verkehrsunternehmen verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verfahren gemäß Ziffer 4, wobei ein Verkehrsunternehmen lediglich einen Betrag in der Höhe erhalten darf, der zu keiner Überkompensation im Sinne der Ziffer 5 führt.

Antragsverfahren

6. Anmeldung, Antragsverfahren und Antragsprüfung

- 6.1** Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Bewilligung der Ausgleichsleistungen gleich behandelt.
- 6.2** Eine Zuwendung wird nur auf Antrag auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt. Die Ausgleichsanträge sind rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser allgemeinen Vorschrift, den Angaben im Antrag und dem Verwendungsnachweis einzuhalten. Die Aufgabenträger bestätigen schriftlich den Eingang von Anträgen.
- 6.3** Der Antrag ist vom Verkehrsunternehmen jeweils bis zum 01.12. des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Jahres bei dem Aufgabenträger einzureichen. Änderungen, die für

das Antragsjahr maßgeblich sind, sind dem Aufgabenträger umgehend mitzuteilen.

- 6.4** Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Ausgleichsvoraussetzungen nach Ziffern 3.1, 3.3 und 3.4 erfüllt sind.
- 6.5** Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Konzessionsinhaber nach § 42 PBefG und/oder § 43 Nr. 2 PBefG im Ausgleichsjahr im Gebiet der Aufgabenträger gemäß § 1 ÖPNVG NRW öffentlichen Personenverkehr betreiben. Wird eine Konzession von mehreren Verkehrsunternehmen betrieben, ist nur das Verkehrsunternehmen antragsberechtigt, das die Betriebsführerschaft inne hat.
- 6.6** Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung durch das Unternehmen nach Maßgabe der Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann.

7. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 7.1** Die Bewilligung der beantragten Ausgleichsleistung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid, der die Grundlage für die Auszahlung der nach Ziffer 4 ermittelten (vorläufigen) Zahlungen darstellt (vorläufige Bewilligung der Ausgleichsmittel). 70% des nach Ziffer 4 prognostizierten Betrages werden nach der vorläufigen Bewilligung zum 15.05., 20% zum 15.10. des jeweiligen Ausgleichsjahres ausbezahlt. Ein etwaig verbleibender Ausgleich wird nach der Schlussabrechnung (Ziffer 7.5) in Form einer Schlusszahlung ausbezahlt.
- 7.2** Der Empfänger hat einen Verwendungsnachweis und einen Nachweis über die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der VO 1370 zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist dem Aufgabenträger bis spätestens zum 31.08. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres vorzulegen.
- 7.3** Bis zum 31.08. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres hat der Antragsteller zum Nachweis der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, ob die Ausgleichsleistungen bei der Nettoeffektbe-

rechnung zu einer Überkompensation im Sinne von Art. 4, 6 sowie des Anhangs der VO 1370 führen und die Voraussetzungen des Anhangs der VO 1370 eingehalten worden sind. Hierbei werden dem Aufgabenträger insbesondere die tatsächlich erzielten Erlöse und verursachten Kosten, durch einen Wirtschaftsprüfer testiert, mitgeteilt. Im Falle einer Überkompensation werden die Ausgleichsleistungen (anteilig) zurückgefordert.

- 7.4** Haben mehrere Aufgabenträger Mittel über § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an ein Unternehmen weitergeleitet und hat ein Aufgabenträger mehr als 87,5% seiner Ausbildungsverkehrs-pauschale an das betreffende Unternehmen weitergeleitet, so ist der über die 87,5% hinausgehende Anteil vorrangig an den/die Aufgabenträger zurückzuerstatten, die mehr als 87,5% der Ausbildungspauschale weitergeleitet haben. Im Übrigen ist die Überzahlung im Verhältnis der danach verbliebenen Anteile der Aufgabenträger an den Pauschalmitteln an die einzelnen Aufgabenträger zurückzuerstatten. Nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen vom Aufgabenträger nur bis zu sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Mittel zurück erhalten wurden für die Zwecke nach Ziffer 2.4 dieser allgemeinen Vorschrift und nach Maßgabe von Ziffer 5.11 weitergeleitet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht verausgabte Mittel werden dem Land zurückerstattet.

- 7.5** Der Antrag zur Schlussabrechnung und Schlusszahlung ist bis zum 01.04. des 2. Folgejahres zu stellen. Der Aufgabenträger stellt durch einen Bewilligungsbescheid die endgültige Ausgleichshöhe, die sich aufgrund der ex post Abrechnung ergibt, fest (endgültige Bewilligung der Ausgleichsmittel). Der Aufgabenträger strebt den Erlass der endgültigen Bewilligung und der Schlussabrechnung bis 15.05. des 2. Folgejahres an. Nach der Antragsstellung auf die Schlussabrechnung sind eintretende Veränderungen (etwa im Hinblick auf Änderungen von Zuscheidungsverträgen in Verkehrsverbänden) unbeachtlich (Präklusion). Über die Verwendung der Schlusszahlung ist der abschließende Verwendungsnachweis zu erbringen.

- 7.6** Eine Verzinsung von noch ausstehenden oder auf Grund der Einnahmeproggnose an das Verkehrsunternehmen überzahlten Beträgen findet bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung nicht statt. Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages nach der Schlussabrechnung ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist

auf den Zeitpunkt der Schlussabrechnung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt. Der Aufgabenträger kann eine Verrechnung von noch nicht beglichenen Beträgen mit im Folgejahr ausstehenden Beträgen vornehmen. Eine Verzinsung erfolgt auch im Falle einer Verrechnung im Folgejahr.

- 7.7** Der Aufgabenträger ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer kann als Überprüfung durch die zuständige Behörde angesehen werden. Eine vom Wirtschaftsprüfer erstellte Trennungsrechnung ist auf Anforderung des Aufgabenträgers bereitzustellen. Der Aufgabenträger hat das Recht, bei Vorliegen berechtigter Zweifel, die einem Testat des Wirtschaftsprüfers zugrunde liegenden Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen von den Verkehrsunternehmen anzufordern und einzusehen.
- 7.8** Die Termine für die förmliche Antragstellung und die Auszahlung der ersten Vorauszahlungsrates im Jahr 2011 gemäß Ziffer 7 kann sich wegen des rückwirkenden Erlasses der allgemeinen Vorschrift verzögern.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1** Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Aufgabenträger unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2** Sollte das ÖPNVG NRW abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift vor.
- 8.3** Die Verwendung der Pauschalen nach § 11a ÖPNVG NRW unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Leiten die Empfänger die Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen die Verwendung der Mittel prüfen.
- 8.4** Die Ausgleichsleistungen dienen dem Zweck der Beförderung im Schüler- und Auszubildendenverkehr und unterliegen daher nach der geltenden Besteuerungspraxis nicht der Umsatzsteuer. Für den Fall einer zukünftigen Besteuerung dieser Ausgleichsleistungen

erhöhen sich die Ausgleichsleistungen nicht automatisch.

- 8.5** Die Daten des Verkehrsunternehmens werden in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 veröffentlicht.
- 8.6** Diese Satzung wird unabhängig von einem etwaigen Erlass gleichlautender oder ähnlicher Satzungen in anderen Landkreisen oder Gemeinden erlassen. Insbesondere besteht keine Pflicht zur Aufrechterhaltung der Satzung.
- 8.6** Diese allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Die vorstehende allgemeine Vorschrift kann im Fachdienst Strukturförderung/Regionalentwicklung des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Unterlagen auch im Internetangebot des Hochsauerlandkreises zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag in seiner Sitzung am 14.10.2011 beschlossene „Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr“ des Hochsauerlandkreises vom 18.10.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 646) – in der zurzeit geltenden Fassung - kann gemäß § 5 Abs. 6 S. 1 der KrO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die "Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr" vom 18.10.2011 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landkreis Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hochsauerlandkreis, 18.10.2011
Der Landrat,

Dr. Karl Schneider

**66 3. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM
17.10.2011 DER SATZUNG DES HOCH-
SAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHE-
BUNG VON ELTERNBEITRÄGEN IN KIN-
DERTAGESEINRICHTUNGEN VOM
02.03.2009**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat am 14.10.2011 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der z.Zt. gültigen Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen:

§ 3 Beitragsbefreiung

§ 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder eine beitragspflichtige Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind; dies gilt auch, soweit nach § 23 Abs. 3 des Ersten KiBiz Änderungsgesetzes Beitragsfreiheit besteht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderungssatzung vom 17.10.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach dem KiBiz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 17.10.2011

Der Landrat
Dr. Schneider

**67 RICHTLINIE DES HOCHSAUERLAND-
KREISES ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER
STUDIENBEIHILFE FÜR MEDIZINSTU-
DENTEN VOM 14.10.2011**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 14.10.2011 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 – Zweck der Beihilfe

(1) Der Hochsauerlandkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Sommersemester 2012, jährlich bis zu fünf Medizinstudenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfempfänger

- a) nach Erteilung der Approbation im Hochsauerlandkreis ärztlich tätig werden oder
b) ihre Weiterbildung zum Facharzt im Hochsauerlandkreis absolvieren

um die medizinische Versorgung im Kreisgebiet zu sichern.

(2) Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfempfänger gebunden, nach Erteilung der Approbation ihre Weiterbildung zum Facharzt im Hochsauerlandkreis zu absolvieren oder eine Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises aufzunehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht; vielmehr entscheidet der Hochsauerlandkreis bzw. das zuständige Auswahlgremium nach pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 – Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen

(1) Die Studienbeihilfe können Studenten auf Antrag erhalten, die

- a) an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Medizin studieren und
- b) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.

(2) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.

- a) Er verpflichtet sich, sein Praktisches Jahr im Hochsauerlandkreis zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.
- b) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Beihilfeempfänger entweder im Hochsauerlandkreis ärztlich tätig werden oder seine komplette Weiterbildung zum Facharzt an einem Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis absolvieren, das bzw. die Mitglied des Vereins zur Förderung der ärztlichen Berufsausübung ist. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn nicht alle erforderlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet vorhanden sind.

(3) Sofern der Beihilfeempfänger keine Weiterbildung zum Facharzt im Hochsauerlandkreis absolviert ist er verpflichtet, nach Erteilung der Approbation innerhalb von sechs Monaten eine der nachfolgend aufgeführten Arzttätigkeiten aufzunehmen:

- a) Arzt bei einem (Akut-) Krankenhaus auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises, das Mitglied im „Verein zur Förderung der ärztlichen Berufsausübung“ ist.
- b) Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich.
- c) Arzt beim Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises.

Die Arzttätigkeit ist für eine Dauer von mindestens vier Jahren auszuüben.

§ 3 – Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von vier Jahren gewährt und beträgt in der Regel 500 EURO monatlich.

§ 4 – Nachweispflichten des Beihilfeempfängers

Der Beihilfeempfänger hat gegenüber dem Hochsauerlandkreis die folgenden Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums hat der Beihilfeempfänger in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert.
- b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Beihilfeempfänger das Bestehen des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO nachzuweisen.
- c) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Beihilfeempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
- d) Nach bestandener Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- e) Der Beihilfeempfänger hat weiterhin alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 – Rückzahlung der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Beihilfeempfänger das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt, wenn der Beihilfeempfänger die Facharztweiterbildung abbricht, ohne eine andere ärztliche Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 im Gebiet des Hochsauerlandkreises aufzunehmen. Die Studienbeihilfe ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn der Beihilfeempfänger seine Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern der Beihilfeempfänger die Pflichten gemäß § 2 Abs. 3 nur anteilig erfüllt, ist die Studienbeihilfe für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/48 zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn der

Beihilfeempfänger seinen Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt.

(2) Die Studienbeihilfe ist nicht zurückzuzahlen, wenn der Beihilfeempfänger den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die Facharztweiterbildung endgültig nicht besteht.

(3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die zurückzuzahlende Studienbeihilfe vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 6 – Aussetzung der Zahlung der Studienbeihilfe

(1) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird so lange ausgesetzt, wie der Beihilfeempfänger trotz Mahnung seine Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Studienbeihilfe gemäß § 5 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

(2) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt. Im Falle einer Tätigkeit bei der Bundeswehr wird die Zahlung der Studienbeihilfe für die gesamte Dauer der Tätigkeit unterbrochen.

§ 7 – Antragstellung

Die Studienbeihilfe ist beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede bis zum 25. Februar eines jeden Jahres schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf,
- beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität.

§ 8 – Entscheidung über die Anträge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Studienbeihilfe trifft ein Auswahlgremium, das vom Landrat des Hochsauerlandkreises berufen wird.

Dieses Gremium entscheidet auch darüber, welchen Krankenhäusern bzw. Weiterbildungspraxen die

Stipendiaten zur Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie zugewiesen werden. Sofern es mehrere Zuweisungsmöglichkeiten gibt sind die persönlichen Weiterbildungsziele der Stipendiaten bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Studienbeihilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen des Auswahlgremiums.

(3) Sofern auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel nicht alle Anträge bewilligt werden können, sind die folgenden Kriterien bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

- Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung;
- Eintrittswahrscheinlichkeit der tatsächlichen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie.

§ 9 – Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meschede, den 19.10.2011

Dr. Karl Schneider
Landrat

68 BEKANNTMACHUNG GEM. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN -9. BIMSCHV) ÜBER DIE GENEHMIGUNG ZUR ÄNDERUNG DES STEINBRUCHS DER FIRMA BRILONER HARTSTEINWERK GMBH & CO. KG, IN DER EINZEL 1, 59929 BRILON

Auf Antrag der Firma Briloner Hartsteinwerk GmbH & Co. KG, In der Einzel 1, 59929 Brilon, wurde die Genehmigung vom 23. September 2011, Az.: 51/1 - 00274666 – G 6/09 - Nd, gemäß §§ 6/16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-) zur Änderung des Steinbruchs Burhagen in 59929 Brilon, In der

Einzel 1, Gemarkung Brilon, Flur 50, Flurstücke 273/199, u.a., erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 BImSchG, sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung des Steinbruchs „Burhagen“ um eine neue Abgrabungsfläche von insgesamt ca. 5,02 ha.

Der Steinbruch gehört zu den unter der Nummer 2.1, Spalte 1, genannten Steinbrüchen, mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr (Anhang der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der z.Z. geltenden Fassung).

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen das beantragte Vorhaben wurden Einwendungen vorgetragen. Die Einwendungen wurden auf dem Erörterungstermin am 29. Oktober 2009 erörtert.

Mit Ende der Auslegungsfrist (s.u.) gilt die Genehmigung auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom 2. November 2011 bis einschließlich 15. November 2011 beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 320, aus und können dort während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache (Telefon: 02961/94-3155) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Hochsauerlandkreises vom 23.09.2011, Az.: 51/1 – 0027466 – G 6/09-Nd, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Brilon, 12. Oktober 2011

Der Landrat
Im Auftrag

Nieder